

Richtlinie des Landes Tirol

für den
Heizkostenzuschuss 2026

01.05.2026

Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung

Abteilung Soziales

Eduard-Wallnöfer-Platz 3

6020 Innsbruck

E-Mail: tiroler.hilfswerk@tirol.gv.at

www.tirol.gv.at/soziales

1 Einleitung

Das Land Tirol gewährt für die Heizperiode 2026/2027 nach Maßgabe der folgenden Richtlinie einen einmaligen Zuschuss pro Haushalt zur Abdeckung der Heizkosten.

2 Wer kann gefördert werden?

Nach dieser Richtlinie können folgende Personen gefördert werden:

- ✓ volljährige und mündige minderjährige Personen,
- ✓ die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder diesen gleichgestellt und sie nach den fremdenrechtlichen Vorschriften zum dauerhaften Aufenthalt im Inland berechtigt sind
- ✓ und ihren Hauptwohnsitz in Tirol haben.

3 Wer kann nicht gefördert werden?

- ✓ Personen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung bzw. Entscheidung eine laufende Mindestsicherungs- / Grundversorgungsleistung beziehen
- ✓ Bewohner:innen von Wohn- und Pflegeheimen sowie Behinderteneinrichtungen mit vollstationärer Unterbringung, Einrichtungen der Grundversorgung bzw. Bewohner:innen von Schüler- und Studentenheimen (Stichtag Antragstellung bzw. Förderentscheidung)

4 Was kann gefördert werden?

Der einmalige Zuschuss dient zur teilweisen Abdeckung der Heizkosten.

5 Unter welchen Voraussetzungen kann gefördert werden?

Die Förderung ist einkommensabhängig. Eine Förderung ist nur möglich, wenn das monatliche Haushaltseinkommen aus dem Jahr 2025 (1/12 des jährlichen Netto-Haushaltseinkommens), je nach Haushaltsgröße, die nachstehenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt:

Personenanzahl	Einkommensgrenze
1	€ 1.435,00
2	€ 2.265,00
3	€ 2.665,00
4	€ 2.965,00
Jede weitere Person	Erhöhung € 300,00

6 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung beträgt einmalig € 250,00 pro Haushalt.

7 Wie erhalte ich die Förderung?

Antragstellung

Anträge können im Zeitraum vom **1. Mai bis 31. Oktober 2026** gestellt werden.

Um die Gewährung des Heizkostenzuschusses ist schriftlich unter Verwendung des vorgesehenen Online-Formulars bzw. des Antragsformulars anzusuchen. Es kann nur ein Antrag pro Haushalt eingebracht werden.

Das Online-Formular ist im Internet unter: <https://www.tirol.gv.at/gesellschaft-soziales/soziales/beihilfen/hilfswerk/formulare/> abrufbar und die Formulare liegen beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, Tiroler Hilfswerk, sowie bei der jeweils zuständigen Wohnsitzgemeinde auf.

Folgeanträge

Allen Fördernehmer:innen, denen der Heizkostenzuschuss 2025 des Landes bewilligt wurde, wird vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Soziales, ein Antragsformular zugestellt.

Für Mindestpensionist:innen mit Bezug der Ausgleichszulage, denen der Heizkostenzuschuss 2025 des Landes bewilligt wurde, ist keine Antragstellung erforderlich. Diese erhalten nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen ein Zugeschreiben und die Auszahlung erfolgt automatisiert.

Gewährung der Förderung

Die Antragssteller:innen haben im Regelfall das Haushaltseinkommen des Vorjahres im Erklärungsweg durch wahrheitsgetreue Angaben am Antrag bekannt zu geben. Um Angaben, die die Antragsteller:innen im Erklärungsweg angegeben hat, überprüfen zu können, behält sich die Förderstelle eine vertiefte Förderabwicklung vor. Für diese Prüfungen können zusätzliche Unterlagen beim Antragsteller:in angefordert werden. Sofern diese Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Nach erfolglosem Verstreichen einer gesetzten Nachfrist wird der Antrag außer Evidenz genommen.

Das Land Tirol, als abwickelnde Stelle, hat die Möglichkeit die Daten der Förderweber:innen bzw. im gemeinsamen Haushalt lebender Personen und die Fördervoraussetzung über eine Transparenzportalabfrage zu prüfen. Bei der Durchführung der Förderverfahren kann eine Abfrage im Zentralen Melderegister vorgenommen werden. Stimmt die Abfrage nicht mit den Angaben am Antragsformular überein, besteht die Möglichkeit, weitere zur Klärung erforderliche Unterlagen einzuholen.

Bei der Ermittlung des monatlichen Einkommens sind alle Einkünfte, die den im gemeinsamen Haushalt lebenden / gemeldeten Personen zufließen, mit Ausnahme der Wohn- und Mietzinsbeihilfe, zu berücksichtigen. Die Einkommensberechnung (auch die nichtanzurechnenden Einkommen) erfolgt auf Grundlage des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes (TMSG, StF: LGBl. Nr. 99/2010, in der Fassung zum Zeitpunkt des Regierungsbeschlusses dieser Richtlinie LGBl. Nr. 97/2025).

Die Prüfung der einzelnen Förderanträge erfolgt nach der Reihenfolge des Einlangens der vollständigen Ansuchen durch die Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Die Antragsvoraussetzungen müssen jeweils zum Zeitpunkt der Antragsstellung bzw. der Förderentscheidung vorliegen. Eine neuerliche Antragsstellung ist auch bei veränderten Verhältnissen nicht möglich; es erfolgt auch keine Neuberechnung.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein klagbarer Anspruch.

Ausschluss der Förderung

Verstirbt die begünstigte Person vor Entscheidung über einen Antrag nach dieser Richtlinie, werden keine Förderungen gewährt. In gleicher Weise ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen, wenn die begünstigte Person vor Entscheidung über ihren Antrag dauerhaft in eine vollstationäre Betreuungseinrichtung eintritt oder ihren Hauptwohnsitz in ein anderes Bundesland oder ins Ausland verlegt.

Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt **ab September 2026**.

In der Richtlinie wird auf die geltenden Datenschutzbestimmungen hingewiesen, daher ist eine gesonderte Unterschrift der Einwilligung zur Datenverarbeitung am Onlineformular nicht mehr erforderlich.

Datenverarbeitung

Konkrete Datenschutzinformationen zur Verarbeitung der Daten des Förderwerbers und anderer natürlicher Personen werden anlässlich der Datenerhebung im Förderungsantrag zur Verfügung gestellt.

Der Förderungswerber wird darüber informiert, dass im Zuge der Beantragung und Abwicklung der Förderung, deren Kontrolle (durch die Förderabwicklungsstelle sowie den Rechnungshof und den Landesrechnungshof) und allfälligen Rückforderung personenbezogenen Daten im erforderlichen Ausmaß verarbeitet werden.

Weiters werden personenbezogene Daten im erforderlichen Ausmaß veröffentlicht. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im erforderlichen Ausmaß weitergegeben.